

Bielefeld

Stadt Bielefeld • 330 12 BLAU • D-33097 Bielefeld

Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold

Datum und Zahl der Inkassofristbank
19.03.08; 25.04.34-02-1/08

Eine bei der Antwort angeben
Mahn Zeichen
330.12 SN L 712 F V. BA

Bielefeld
6.06.2008

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Kavensleben Straße 12

Auskunft gibt Herr:
Herr Wormann
Eingang A / Hof / Zimmer 3

Telefon: (05 21) 51 - 17 48
Telefax: (05 21) 51 - 30 68
Internet: <http://www.bielefeld.de>

E-Mail:
mailto:wormann@bielefeld.de

Planfeststellung für den Neubau der L 712n - 4. BA - zwischen der B 61 und der L 778 in den Gemarkungen Brake, Milse und Altenhagen der Stadt Bielefeld und in den Gemarkungen Elverdissen und Diebrock der Stadt Herford

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner Teilschlussnahme vom 26.05.2008 übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Umweltamtes. Sie hatten mir eine Fristverlängerung gewährt, da die nach § 11 (2) LSG erforderliche Beteiligung des Landschaftsforums erst am 27.05.2008 erfolgen konnte. Auch für die Stellungnahme des Umweltamtes gilt der Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien der Stadt Bielefeld zum obigen Planfeststellungsverfahren.

A. Belange der unteren Landschaftsbehörde

Das Vorhaben ist wegen des bestehenden Landschaftsschutzes unzulässig und bedarf einer landschaftsrechtlichen Befreiung. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen vor. Eine formale Bescheidbesonderheit bedarf es aufgrund der hier vorliegenden Konzentrationswirkung nicht.

Gleichzeitig stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes (LSG) dar. Die dadurch bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können voraussichtlich in erforderlichem Maße unter Berücksichtigung zugehöriger Nebenbestimmungen vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Nebenbestimmungen aufgrund der Eingriffsbegrenzung und der Befreiung nach dem Landschaftsgesetz:

- Der landschaftsplanerische Begleitplan für den Neubau der L 712n - 4. Bauabschnitt zwischen der B 61 und der L 778, bearbeitet vom Planungsbüro Ingenieurbüro Otto-Liebig-Str. 19, 40134 Wallenhorst vom 20.09.07, ist Bestandteil der Planfeststellung.
- Im Abgleich mit anderen Planfeststellungsverfahren (z. B. A 33) ist der Artenschutz nicht ausreichend behandelt. So fehlt die vollständige Beherrschung der planungsrelevanten Arten (nach LANUV). Hier sind Ergänzungen notwendig.



Telefonschrift
Stadt Bielefeld
Kavensleben
Kavenswall 12
D-33603 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag - Freitag 08.00 - 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr
11.30 - 16.00 Uhr

Im Übrigen siehe Veranstaltung

Kontak der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld e.V.
(052 460 501 51)
UND bei weiteren
Bielefelder Geschäftsin
Postbank Hannover Nr. 20 257
(052 260 130 30)

3. Durch die Breite des Kreuzungsbauwerkes mit der Herforder Str. wird die ökologische Barrierewirkung in der Johannisbachau erheblich verstärkt. Im Sinne des Gebotes der Eingriffsvermeidung/-verminderung sind alle Möglichkeiten einer Reduzierung des Flächenbedarfs für die Kreuzung L 712n, B 61 und Grafenheider Str. auszuschöpfen. Der Landschaftsbeirat hat hierzu vorgeschlagen, auf die zweite Linksabbiegespur auf der B 61 von Bielefeld-Mitte kommend in die Grafenheider Straße, die zweite Geradeausspur auf der L 712n in Richtung Grafenheider Straße und die Fortsetzung dort sowie die zweite Geradeausspur auf der Grafenheider Straße in Richtung L 712n und die Fortsetzung dort zu verzichten.

4. Das Untersuchungsgebiet hat für die Fledermausfauna eine sehr hohe Bedeutung. Insbesondere die Johannisbachumflut stellt eine wichtige Flugstraße für Fledermäuse dar. Die Verbreiterung der B 61 im Kreuzungsbereich auf 40,25 m und das zu gering dimensionierte Brückenbauwerk mit einer Höhe größer gleich 1,20 m führen zu einer erheblichen Barrierewirkung. Daher ist die Brücke im Bereich der B 61 über die Johannisbachumflut größer zu bemessen.

5. Der betreffende Landschaftsbereich zwischen der Aa und der B 61 hat eine herausragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Im Sinne des Gebotes der Eingriffsvermeidung/-verminderung sollte die Brücke über die Aa verlängert bzw. die Straße über eine längere Strecke aufgeständert werden. Damit wird das Dammbauwerk zwischen der Aa und der B 61 reduziert und die Barrierewirkung der L 712n in der Aa der Aa gemindert.

6. Durch die L 712n wird eine wichtige Amphibienwanderstrecke unterbrochen. Der Abschnitt zwischen dem geplanten Amphibiendurchlass und dem Durchlass am Milser Bach ist mit ca. 400 m zu lang bemessen. Da es aufgrund der vorhandenen Einschnittslage der Straße und der örtlichen Topographie nicht möglich ist, eine ausreichende Zahl weiterer Amphibiendurchlässe in diesem Bereich zu errichten, ist südlich der geplanten L 712n ein neues Artenschutzgewässer in der Größe von ca. 5000 m² anzulegen.

Auf die beiden geplanten Querungsmöglichkeiten kann allerdings wegen anderer Organismen und eines notwendigen Genaustausches nicht verzichtet werden.

7. Es ist im Detail zu prüfen, ob die ökologische Durchgängigkeit des Milser Baches (Umlegung des Baches um den Teich und Speisung des Teiches durch Nebenschuss) geschaffen werden kann.

8. Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen zur Minderung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde landschaftspflegerische Ausführungs- und Pflegepläne zu erstellen. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Das schließt auch eine sachgerechte Pflege ein. Insbesondere bezüglich der Leiteinrichtungen für Amphibien und Fledermäuse ist vor Baubeginn der Straße eine direkte Abstimmung hinsichtlich der Bauweise und dem Zeitpunkt der Herstellung mit mehrerer für Artenschutz zuständigen Mitarbeiterin erforderlich.

9. Der Landesbetrieb Straßen, Straßenbau NRW hat für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen Sorge zu tragen.

10. Bei in Privateigentum verbleibender Flächen ist sicherzustellen, dass entsprechende dingliche Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.

11. Die Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahmen ist spätestens mit Baubeginn einzuleiten. Bei einem Teil der Maßnahmen ist ein zeitlicher Vortau notwendig, um die Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffes zu erreichen.

Begründung

zu den Nebenbestimmungen

Der Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Es wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

Rechtsgrundlagen:

- a) Der Eingriff ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG.
- b) Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 4 a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 LG und sowie § 1 § 2 Nr. LG.
- c) Die Sachentscheidung beruht auf § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) in Verbindung mit Buchstabe a, c) und f) des Landschaftsplans Bielefeld Ost.

B. Belange der Grünplanung

Sowohl aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde als auch aus Sicht der Grünplanung bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Abbindung des „Stiftsweges“. Letzterer stellt nämlich einen 64 km langen Hauptwanderweg rund um Herford, der auch für den genannten Orsteil Milse eine wichtige Bedeutung hat. Der Orsteil Milse würde ohne Überquerungsmöglichkeit von einem wichtigen Naherholungsgebiet abgeschnitten.

An den Orsteil Milse grenzen in nördlicher Richtung ein Landschaftsraum, der zur Naherholung genutzt wird. Wohnnahe Freiräume sind in diesem Bereich nur vereinzelt vorhanden, sodass der Erholung in der freien Landschaft eine wichtige Bedeutung zukommt.

Die Planunterlagen zum Neubau der L 712n sehen außer die Abbindung fest aller Wirtschafts- und Feldwege sowie des gekennzeichneten Hauptwanderweges „Stiftsweg“ vor. Die Zerschneidung der Wegesysteme und die Abbindung der Wohngebiete von der freien Landschaft führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naherholungsmöglichkeiten der dort lebenden Wohnbevölkerung.

Zur Gewährleistung der Naherholung ist es zwingend erforderlich, den vorhandenen Wanderweg „Stiftsweg“ zu erhalten und mittels einer Brücke über die L 712n zu führen.

C. Belange des Lärmschutzes

Lärmbelastung durch Straßenverkehr

Unter Berücksichtigung der lärmtechnischen Untersuchung für das Prognosejahr 2020 (Landesbetrieb Straßenbau NRW v. 07.12.2007) ist an der überwiegenden Anzahl der Immissionsorte entlang der Herforder Straße ohne geeigneten Lärmschutz ein Lärmbelastungsniveau mit ≤ 75 dB(A) tags und ≤ 67 dB(A) nachts zu erwarten.

Hinsichtlich der Lärmprognose für das Jahr 2020 ergibt die lärmtechnische Untersuchung hinsichtlich der angesetzten Gebäudetypisierung nicht nachgerade:

- Das Wohngrundstück Hönertfeld Nr. 12 ist als WA einzustufen
 - Das Wohngebäude Murrelweg Nr. 28 ist aufgrund der Örtlichkeit als WA einzuziehen
 - Die Wohngrundstücke Rommelsstraße Nr. 3, Am Flotthafen und Murrelweg Nr. 26 sind lt. 607 als WA und das Wohngrundstück Herforder Straße Nr. 352 als WR einzustufen
- Wir bitten diese Nutzungstypen bei der Lärmberechnung anzusetzen.

Erhaltung der Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV

Zum Schutz der Wohnnutzungen in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sowie der Nutzungen in den Mischgebieten (MI) wird durch trassenbegleitende Lärmschutzwälle und -wände eine Einhaltung der entsprechenden Immissionsgrenzwerte nach 18. BImSchV für WA 59/49 dB(A) tags/nachts und MI 54/54 dB(A) tags/nachts an der überwiegenden Anzahl der Immissionsorte sichergestellt. Unter der Voraussetzung der o. g. Änderungen der Gebietstypen entstehen zusätzliche Ansprüche auf Lärmschutz. Zu diesen gehören folgende aktive und passive Schutzansprüche:

Aktiver Lärmschutz

Wohngebäude Herforder Straße Nr. 552 (WR) und Nr. 558 (M) aufgrund von Grenzwertüberschreitungen um bis zu 16 dB(A) tags und 19 dB(A) nachts (Immissionspegel $\leq 70/60$ dB(A) tags/nachts). Insgesamt ist gemäß Abstimmung mit dem Amt für Verkehr die Verankerung der nördlich geplanten 3,0 m hohen Lärmschutzwand bis zur Höhe der vorg. Immissionsorte zur Sicherung der Grenzwerteinhalten erforderlich. Gemäß der Planung zum vierspurigen Ausbau der Herforder Straße (B 8*) ist die Realisierung dieser Lärmschutzwand aufgrund der Platzverhältnisse und der möglichen rückwärtigen Grundstückerschließung realisierbar. Ich bitte daher dies im weiteren Verfahren umzusetzen.

Passiver Lärmschutz

An den Wohngebäuden Hörnefeld 12 wird durch Grenzwertüberschreitung an der Nordwestfassade tags/nachts (EG und 1. OG) sowie nachts an der Nordostfassade (1. OG) baulicher Lärmschutz erforderlich. Ein weiterer Anspruch entsteht am Mummelweg 25 durch Grenzwertüberschreitung nachts an der Nordfassade (1. OG).

Einschätzung der Planung hinsichtlich der Minderung von Umgebungslärm

Im ruhigen Gebiet (s. der Neubau der L 712) einschließlich des vorgesehenen aktiven Lärmschutzes eine Mehrbelastung um bis zu 2 dB(A) tags/nachts aus. Hiervon betroffen sind Mülser Holz Nr. 22, Mummelweg Nr. 26, 28, 40 und Mummelweg neu. Nach vereinfachter Abschätzung könnte durch eine zusätzliche Erhöhung der geplanten Lärmschutzwand um 1 bis 2 m auf einer Länge von ca. 150 m ein Belastungsniveau < 55 dB(A) tags sichergestellt werden. Da diese lärmmindernde Maßnahme technisch realisierbar ist und neben angrenzenden Immissionsorten auch einen großflächigen Schutz des Wohnfelds erzielt, bitte ich diese Maßnahme im weiteren Verfahren umzusetzen.

D. Belange des Stadtklimas und der Luftreinhaltung

Luftreinhaltung

Ich weise darauf hin, dass im Gutachten andere Hintergrundbelastungen ($\text{NO}_2 = 20 \mu\text{g}/\text{m}^3$; $\text{PM}_{10} = 24 \mu\text{g}/\text{m}^3$) gewählt wurden, als dies in Abstimmung mit dem LANLV für die Stadt Bielefeld im ländlichen Bereich üblich ist ($\text{NO}_2 = 20 \mu\text{g}/\text{m}^3$; $\text{PM}_{10} = 22 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Dadurch wird im Gutachten eine Grenzwertüberschreitung für PV_{10} am Immissionspunkt P 3 errechnet, aber im Erläuterungstext nicht ausgewiesen. Bei Heranziehung der Hintergrundbelastung von $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wäre dies nicht der Fall.

Ich bitte die Berechnungsgrundlage zu überprüfen und eine folgerichtige Darstellung im Erläuterungsbericht vorzunehmen.

E. Belange der unteren Wasserbehörde (Oberflächengewässer)

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Planunterlagen „Neubau der L 712“ (IV. Bauabschnitt zwischen Bau km 0+835 bis Bau km 2+534). Der vorgelegte Entwurf enthält nicht unterschriebene Pläne mit dem Titel „Wassertechnischer Entwurf“ und „Vorentwurf“. Da sich meine Stellungnahme nur auf diese Zusammenstellung der Pläne beziehen kann, habe ich den gesamten wasserwirtschaftlichen Teil zu meinen Unterlagen genommen.

1. Bemessungsgrundlagen:

Die gewählten Bemessungsgrundlagen entsprechen den einschlägigen DWA Richtlinien. Ihnen wird zugestimmt.

2. Niederschlagswasserbeseitigung; Abwassertechnische Anlagen:

Über die Einleitung 1 soll eine befestigte Fläche von 2,1 ha entwässert werden. Das gewünschte Rückhaltebecken ist mit einer Drinsekwassermenge von 12 ks und einem Volumen 717 m³ ausreichend groß bemessen. Das Vorklärbecken sollte als nicht ständig gefülltes RKB eingesetzt werden (vergleichbare Erlasse des MJNLV). Anforderungen an die Entwässerung von Niederschlagswasser im Trennver-

fahren" vom 28.05.2004. Danach wäre der Inhalt eines 21 m³ großen Beckens einer Behandlung zuzuführen (entweder Eihaltung in den SW Kanal oder Umgestaltung des RKB zum 30centiliter).

Für die Regenwasserbehandlung 2 gilt inhaltlich das Gleiche.

Als mögliche Regenwasserbehandlung der Einleitungen 3, 5 und 6 wird ein nicht ständig besulftes RKB vorgeschlagen, dessen Inhalt von 10 m³/ha dem SW Kanal zugegeben wird.

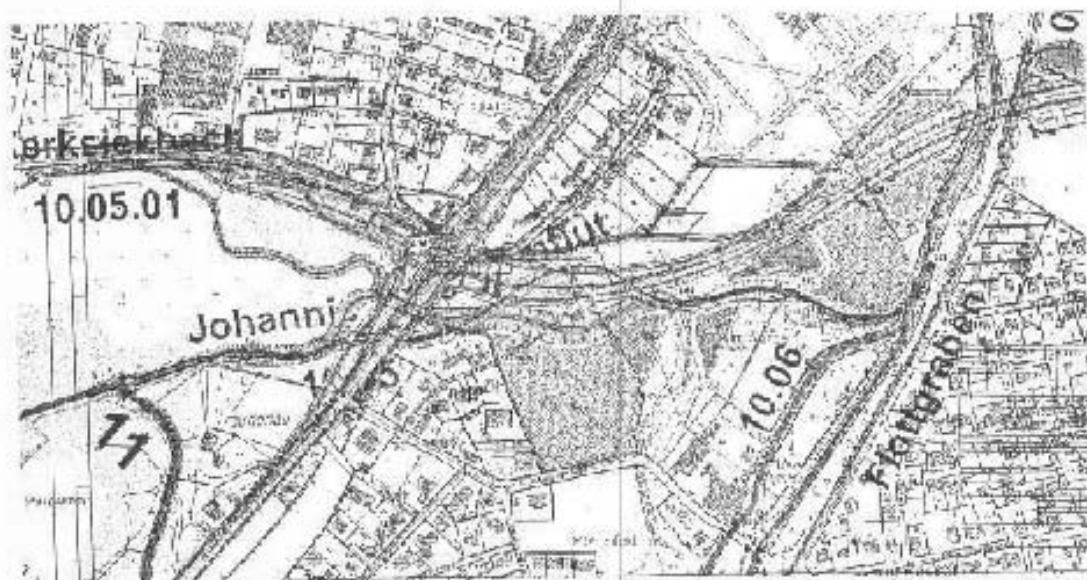
Für alle Einleitungen sowie für die Abwasserbehandlungsanlagen sollte noch eine Zusammenfassung der technischen Daten erstellt werden, welche die kommunalen und gewerblichen Einrichtungen auch durchführt. Entsprechende Budgetlösen können beim Umweltamt bezogen werden.

3. Sonderstellung der Einleitung innerhalb der Planfeststellung

Die Einleitungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 7 WVG mit Erlaubnisvorbehalt für 20 Jahre zu befristen und auch einen Vorbehalt in die Planfeststellung mit aufzunehmen, der es ermöglicht, bei veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen auch nachträgliche Anforderungen an die Einleitungen zu stellen.

4. Überschwemmungsgebiete

Durch den Bau der Straße geht dem Johannsbach und der An-Überflutungsfäche verloren (im Lageplan grün dargestellte Flächen sind die natürlichen Überschwemmungsgebiete). Dieses verloren gegangene Überflutungsgebiet soll durch die im Plan herein dargestellten Flächen ausgeglichen werden.



In den Planunterlagen fehlen hierzu folgende Angaben:

- Kurze Beschreibung über die vorgesehene Gestaltung dieser Fläche
- Einbeziehung dieser Fläche in die Querschnitte 0+250 bis 0+380
- Ergänzung der Querschnitte mit der Wasserspiegelhöhe bei Mittelwasser, bei HQ 50 und bei HQ 100.
- Nachweis, dass die Überflutung nicht über die Mehrstraße zur Wohnbebauung gelangt, weil die Fläche zur Mehrstraße hin nicht durch einen Damm geschützt ist.
- Hydraulisch günstige Einmündung der vorhandenen Einleitungsrohre mit der Ausrüstung von Rückstauklappen

- f) Prüfung, ob sich durch die Verlegung des Johannsbach-Umflut und durch die geplante Nutzung der Fläche „Ortsteil“ als Überschwemmungsgebiet die Grundwasserstände im nahgelegenen Wohngebiet ungünstig verändern.

5. Gewässerausbau

Für die Umlegung des Kerschlekbaches, der Johannsbach-Umflut und auch für die geplanten Gewässerdurchlässe sind die Vorgaben der „Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ maßgebend.

Die Gestaltung des Fortgrabens ist im Entwurf nicht dargestellt. Die geplanten Zuwallungen zum RRB 2 liegen auf dem Gewässerprofil. Hier sind noch Detailpläne für die geplante Umlegung des Grabens zu erstellen.

Für die Querung des Müllerbaches sollte ein etwas tieferer Durchlass (1,25 m) gewählt werden, damit im Schlüßbereich ca. 20 cm Substrat eingerechnet werden kann und der Durchlass trotzdem noch für die Unterhaltung begehbar ist. Die Möglichkeit zur Schaffung einer 20 cm tiefen Sohlschicht sollte auch in den übrigen Durchlässen geschaffen werden.

Für die Ausführung der Gewässermaßnahmen sind noch Ausführungspläne aufzustellen. Für die Gestaltung der Uferbereiche sind auch noch ergänzende Detailpläne im landschaftspflegerischen Begleitplan mit aufzunehmen. Die Aufstellung der Ausführungsplanung und die Ausführung der Wasserbaumaßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem Umweltamt Eislefeld als Unterhaltungspflichtigem durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist bei der Abnahme der Gewässermaßnahmen zu beteiligen.

F. Befehle der unteren Wasserbehörde (Lagerung wassergefährdender Stoffe)

LL eingereichter Planunterlagen müssen im Zusammenhang mit der beschriebenen Baumaßnahme 4 Wohngebäude abgebrochen werden:

Gegen den Abbruch von Wohngebäuden bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die im Folgenden genannten Nebenbestimmungen eingehalten und beachtet wurden:

1. Beim Abbruch der Gebäude ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (z. B. Heizöl) nicht austreten und in das Erdreich oder das Grundwasser gelangen können. Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe vorkommen, sind ordnungsgemäß außer Betrieb zu nehmen (Entleeren, Reinigen und Ausbauen).
2. Je nach Gefährdungspotential (Menge und Wassergefährdungsklasse der eventuell vorhandenen wassergefährdenden Stoffe) sind die Tätigkeiten an den Anlagen fachbetriebspflichtig gemäß § 19 I WHG.
3. Das ordnungsgemäße Reinigen und Ausbauen von Behältern (z. B. Lagerung, Abfüllung und sonstige Verwendung wassergefährdender Stoffe, von Rohrleitungen, Abscheidern etc.) ist durch die Bescheinigung eines Fachbetriebes nach § 19 I WHG nachzuweisen.
4. Die Fachbetriebsbescheinigungen sind dem Umweltamt nach Durchführung des Vorhabens vorzulegen.
5. Zu den Tätigkeiten, die nicht von Fachbetriebern nach § 19 WHG ausgeführt werden müssen, gehören gem. § 13 VAWS alle Tätigkeiten gemäß § 19 I WHG an Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Genussmitteln und überrindische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Anlagevolumen bis einschließlich 10 m³, sowie Füllungsanlagen.
6. Nach § 19 I Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 6 des WHG hat der Betreiber bei Stilllegung einer Anlage durch einen Sachverständigen nach § 11 VAWS folgende Anlagearten überprüfen zu lassen:
 - Anlagen mit nicht-rindischen Anlagenteilen

überirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Anlagenvolumen von mehr als 10 m³.

7. Die Prüfberichte des Sachverständigen sind dem Umweltamt nach Durchführung des Vorgehens vorzulegen.

G. Auflasten und Grundwasserbelastung

Auflasten:

Im Plangebiet befinden sich die Ablagerungen mit der Bezeichnungen B 190 sowie B 191. Nach vorzeitigem Kenntnisstand soll es sich um Ablagerungen von Boden mit Anteilen an Bauschutt handeln. Eine Gefährdungsabschätzung liegt noch nicht vor. Darauf bei den Flächen bauliche Maßnahmen vorgesehen sind, ist eine gutachterliche Untersuchung hinsichtlich einer Gefährdungsabschätzung sowie einer abfallrechtlichen Entsorgung erforderlich. In den Planfeststellungsunterlagen sind hierzu keine Angaben vorhanden.

Der Untersuchungsumfang sollte vom Gutachter vorab mit dem Umweltamt abgesprochen werden.

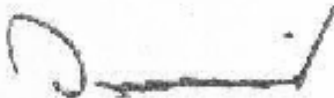
Die in diesem Streckenabschnitt abzubrechenden Gebäude sind unter Angabe von Art und Nutzung aufzulisten. Die Liste ist dem Umweltamt (350 32) der Stadt Bielefeld vorzulegen. Der Abbruchvorgang ist so durchzuführen, dass die verschiedenen Baustoffe beim Abbruch voneinander getrennt gehalten und verwertet bzw. fachgerecht beseitigt werden. Die entsprechenden Abfallbilanzen der zu entsorgenden Materialien sind dem Umweltamt vorzulegen. Sollten neben den üblichen Abfallstoffen auch Problem-/Sonderabfälle anfallen, so sind diese in Absprache mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld zu entsorgen.

Grundwasser:

1. Bauliche Eingriffe in das Grundwasser sind so zu gestalten, dass diese Eingriffe möglichst gering bleiben. Tröge sind wasserdicht herzustellen. Drainagen im Bereich der normalen Trasse und an Bauwerken sind möglichst zu vermeiden. Es sind konkrete Angaben bezüglich des Eingriffs in das Grundwasser (beispielsweise Düker, Drainagen, Trög) durch einen Fachgutachter vorzulegen, aus denen auch die Mengen des während der Baumaßnahmen und nach Fertigstellung permanent anfallenden, abzuleitenden/ umzuleitenden Grundwassers sowie dessen Verbleib (z. B. Verdünnung) hervorgehen.
2. Nördlich des Grundstückes Moorwiese 18 befindet sich der Trinkwasserversorgungsbrunnen C25076 FB des Wasserbeschaffungsverbandes Moorwiese. Er befindet sich in einem Abstand von etwa 15 m zur heutigen Herforder Straße (RW: 51 73 459 | LW: 57 70 337). Eine Beschädigung des Brunnens sowie negative Veränderungen der Wassermenge durch den Straßenbau sind zu vermeiden. Hierzu sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorab durch ein hydrogeologisches Fachgutachten zu erarbeiten. In diesem sind u. a. das Einzugsgebiet des Brunnens sowie die Verschmutzungsanfälligkeit (Art und Ausbildung der grundwasserschonenden Deckschichten) zu ermitteln. In Abhängigkeit der Ergebnisse sind entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. analog RStWag) für den Brunnen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Einvernehmen mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld abzusprechen.
3. Im Nahbereich des geplanten Trassenverlaufes befinden sich an der Grafenheider Straße 3 und Herforder Straße 558 zwei Brunnen. Die konkreten Lagen sind hier nicht bekannt. Beschädigungen dieser Brunnen durch die Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Sollten die Brunnen überbaut werden müssen, sind diese in Absprache mit den Eigentümern und dem Umweltamt Bielefeld auf Kosten des Antragstellers durch eine Fachfirma zurückzubauen.
4. Sollte der Einsatz von Boden und Recycling (ROL-Material) vorgesehen sein, ist dieses entsprechend konkret unter Verwendung der vom Umweltamt der Stadt Bielefeld verwendeten Formblätter und unter Beachtung der ROL-Richtlinien des Landes NRW sowie LAGA 20 darzustellen.

5. Spätestens mit Beginn der Bauarbeiten ist - einvernehmlich mit dem Umweltamt der Stadt Lüneburg - ein Sicherheitskonzept hinsichtlich der Ausführung der Bauarbeiten aufzustellen. Hierbei sind insbesondere Sicherungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz bei Einrichtung von Baustellenzufahrten, Lager- und Betonungsplätzen, Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Verwendung von technisch einwandfreien Baugeräten festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. G. G.

Anlagen:

Auszug aus der noch nicht unterschriebenen und noch nicht genehmigten Niederschrift der Sitzung des Landschaftsbeirates vom 27.05.03 mit der Stellungnahme der AG vom 15.08.

Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde

Auszug
aus der noch nicht unterschriebenen und
noch nicht genehmigten Niederschrift

vom 27. Mai 2008

Zu Punkt 3

Planfeststellung für den Neubau der L712n, IV. Bauabschnitt
zwischen der B61 und der L773 (Anlage)

Beschluss:

Aufgrund der Schwere des Eingriffs und der prinzipiellen
Nichtausgleichbarkeit des vorliegenden Vorhabens im
Landschaftsschutzgebiet lehnt der Landschaftsbeirat gemäß der
Stellungnahme seiner Arbeitsgruppe vom 08.05.2008 (siehe Anlage) mit
folgenden Änderungen ab: Nr. 4 wird gestrichen und Nr. 5 wird neue Nr. 4.
Ferner bittet der Beirat ergänzend um Prüfung, ob die EU-
Wasserrahmenrichtlinie eingehalten worden ist.

- einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen -

* Landschaftsbeirat - 27.05.2008 - öffentlich - TCP 3 - Drucksache 2008/5277 *

Umweltamt, 28.05.2008, 33 03
- untere Landschaftsbehörde -

Nachrichtlich/zur weiteren Veranlassung an:
I.A.
Cez. Kögel

360.42 / Susanne Sternitzke

Tischvorlage zu TOP 3, Drucks.-Nr. 5277

Landschaftsbeirat der unteren Landschaftsbehörde

Planfeststellung für den Neubau der L 712n, IV. Bauabschnitt zwischen der B 61 und der L 778

In der Beiratsitzung am 29.04.06 wurde eine AG zu d. g. Vornamen gegründet. Mitglieder der AG sind Frau Bongards, Frau Schürer, Herr Dr. Baisner, Herr Schulze und Herr Prof. Dr. Sossinka.

Am 8.05.06 lagte die AG des Landschaftsbeirates im Umweltamt. Anwesend waren seitens der AG Herr Dr. Baisner, Herr Schulze und Herr Prof. Dr. Sossinka und seitens der Stadt Bielefeld, Untere Landschaftsbehörde, Herr Amt Becker und Frau Stammke. Es wurde nachstehende Stellungnahme verfasst.

Stellungnahme der AG des Landschaftsbeirates

Aufgrund der Schwere des Eingriffs und der prinzipiellen Nichtausgleichbarkeit des vorliegenden Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet lehnt der Landschaftsbeirat die vorliegende Straßenplanung ab.

Er macht auf folgende mögliche Minderungsmaßnahmen aufmerksam:

1. Der erhebliche Flächenbedarf für die Kreuzung L 712n, B 61 und Grafenheider Str. ist im Sinne des Gebotes der Eingriffsvermeidung zu reduzieren.
Aus Richtung Bielefeld auf der B 61 kommend befinden sich 2 Linksabbiegerspuren in die Grafenheider Str. Hier ist auf eine Linksabbiegerspur zu verzichten.
Vor der L 712n in Richtung Grafenheider Str. sind 2 Geradeausspuren geplant. Hier ist auf eine Geradeausspur zu verzichten.
Ebenso ist auf die zweite Geradeausspur von der Grafenheider Str. in Richtung L 712n zu verzichten und auf die zweite Geradeausspur im Einädelungsbereich der L 712n.
2. Die Brücke im Bereich der B 61 über die Johannsbachumflut ist zu gering bemessen. Das Untersuchungsgebiet hat für die Fledermausfauna eine sehr hohe Bedeutung. Insbesondere die Johannsbachumflut stellt eine wichtige Flugstraße für Fledermäuse dar. Die erheblichen Verbreiterung der B 61 im Kreuzungsbereich auf 40,25 m und das zu gering dimensionierte Brückenbauwerk mit ca. 1,20 m Höhe führen zu einer erheblichen Barrierewirkung.
3. Die Brücke über die Aa ist zu verlängern, um das Dammbauwerk zwischen der Aa und der B 61 erheblich zu reduzieren. Der betroffene Landschaftsbereich zwischen der Aa und der B 61 hat eine herausragende Bedeutung für den Biotop und Artenschutz. Die Verlängerung der Brücke führt zu einer Reduzierung des Dammbauwerkes, damit auch zur Reduzierung der Barrierewirkung der L 712n in den Aa und zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes von Flora und Fauna.
4. Zwischen dem Durchlass am Milser Bach und dem geplanten Amphibiendurchlass ist ein zusätzlicher Amphibiendurchlass zu errichten. Durch die L 712n wird eine wichtige Amphibienwanderstrecke unterbrochen. Der Abschnitt zwischen den geplanten Durchlässen ist mit ca. 400m zu lang bemessen.
5. Der vorhandene Wanderweg „Stiftsweg“ ist zu erhalten und mittels einer Brücke über die L 712n zu führen. Es handelt sich hier um einen 5,4 km langen Hauptwanderweg rund um Harford, der auch für den gesamten Ortsteil Milse eine wichtige Bedeutung hat. Der Ortsteil Milse wurde von einem wichtigen Naherholungsgebiet abgeschnitten.